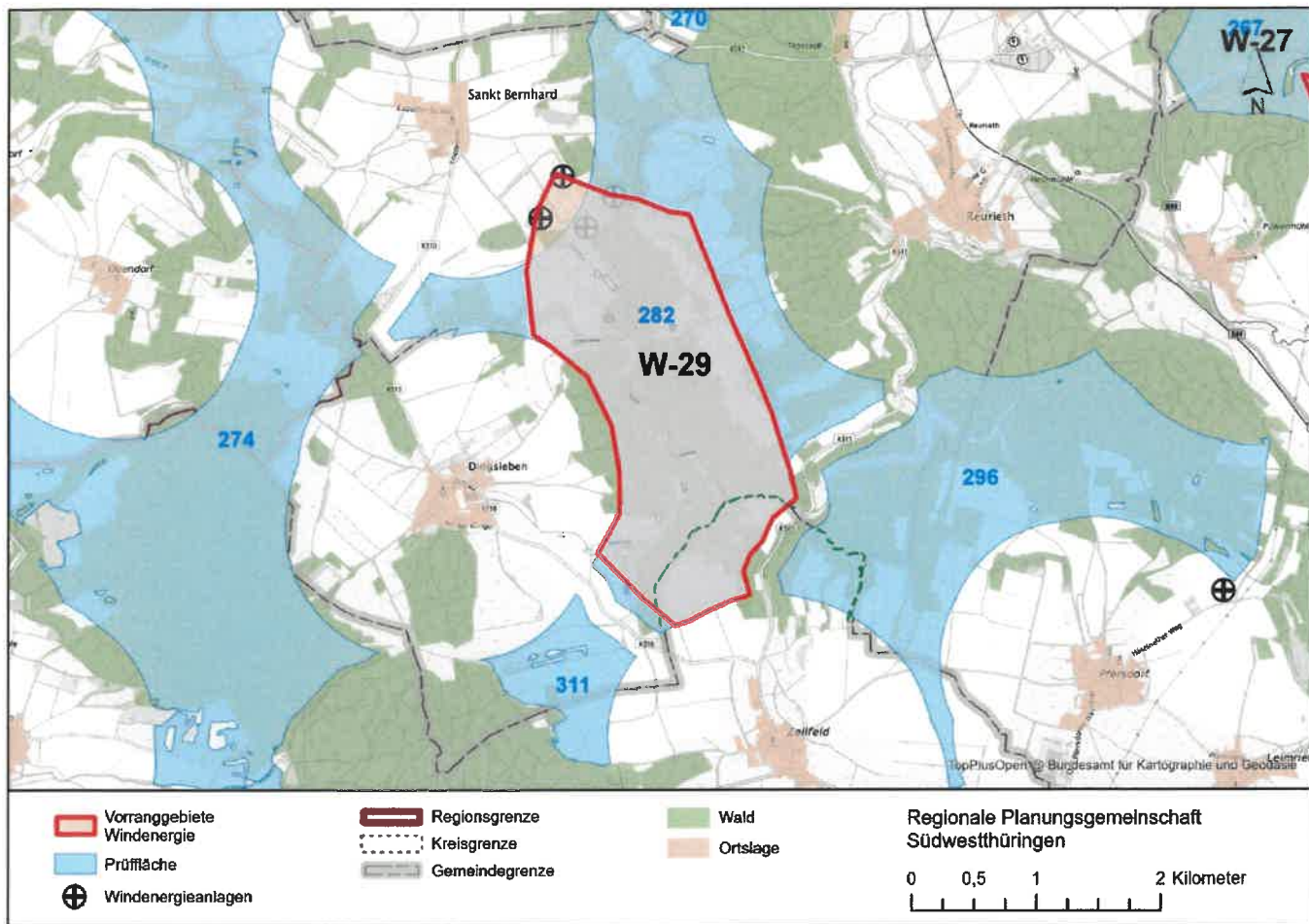


W-29 Breitberg



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Reurieth; St. Bernhard; Dingsleben; Römhild; Beinerstadt	Reurieth; Dingsleben; St. Bernhard; Römhild
Flächengröße (ha):	736 (Prüffläche Nr. 282)	444
Windhöufigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,5 bis 7,8	6,7 bis 7,7
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	ja	ja
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** von Räumen mit bestehenden oder genehmigten Windenergieanlagen wird innerhalb und angrenzend der Prüffläche 282 das Vorranggebiet Windenergie **W-29 Breitberg** ausgewiesen. Es handelt sich um einen durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Durch die Integration der Bestandsanlagen in das Vorranggebiet Windenergie trägt der Planungsgeber dem besonderen Interesse am Repowering der Windenergieanlagen Rechnung (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). In Bezug auf die Standorte der bereits bestehenden Windenergieanlagen wird der vorsorgliche Siedlungsabstand von 1.000 m zum Teil reduziert (Richtung St. Bernhard). Alle Bestandsanlagen können somit in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- auf den Anlagenbestand orientierter Siedlungsabstand (mind. 700 m) zu nordwestlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils St. Bernhard
- aufgrund der Flächengröße des Vorranggebietes Windenergie erweiterter Abstand von 5.000 m zu östlich liegenden Vorranggebiet Windenergie
- Baubeschränkungsbereich zuzüglich Rotorradius zur Kreisstraße K 511 im Südosten
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu den südlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Zeilfeld
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Südwesten auf maximal mögliche Umfassung des westlich liegenden Ortsteils Dingsleben
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu den westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Dingsleben
- Begrenzung der Flächengeometrie des Vorranggebietes im Westen auf maximal mögliche Umfassung des westlich liegenden Ortsteils Dingsleben

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezone, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüffläche 282 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 21 „Gleichberge“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem südlich liegendem Vogelschutzgebiet Nr. 21 „Gleichberge“ beträgt in der Regel mehr als 1.000 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen (Rotmilan). Darüber hinaus werden die außerhalb des Vogelschutzgebietes liegenden Habitat- und Habitatentwicklungsflächen der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie nicht von der Vorrangfestlegung erfasst, so dass der Schutz der angrenzenden Habitate damit vom Plangeber als gewährleistet angesehen wird. Vogelzugkorridore sind ebenfalls nicht betroffen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Austauschbeziehungen zwischen Vogelschutzgebieten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nach derzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Trocken-, des Feucht-, des Frischgrünlands- und des Wald-Biotopverbunds, deren Flächengrößen sehr häufig mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Innerhalb des Vorranggebietes Windenergie befinden sich mehrfach auch Kernflächen des Wald-Biotopverbunds, die deutlich größer als 5 ha sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen weitestgehend ausgespart werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Der Plangeber verzichtet auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da dieser zu einer deutlichen Reduzierung der in Frage kommenden Flächengröße führen würde und der Waldrand zudem auch aufgrund der teilweise bestehenden technogenen Vorprägung (Windenergieanlagen) keine wesentliche landschaftsästhetische Funktion erfüllt. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Waldrandbereiche entsprechend berücksichtigt werden können.

Seltene Böden

Böden mit besonderen Standorteigenschaften wie Moor- oder Auenböden an Nassstandorten sind nicht betroffen. Im Vorranggebiet Windenergie sind jedoch im Bereich der Waldflächen seltene Böden (Braunerde-Rendzina und teils Terra fusca und Kalkpelosol) mehrfach vorhanden. Diese aus bodenschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie durch eine entsprechende Anordnung der Windenergieanlagen zum Teil berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollte eine punktuelle Inanspruchnahme in Bezug zur Gesamtfläche einen begrenzten Eingriff darstellen, so dass an dieser Stelle von einer mäßigen Beeinträchtigung der seltenen Böden auszugehen ist.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie durchschnittliche Qualitäten auf. Mit bestehenden Windenergieanlagen besteht zudem eine technogene Vorprägung der Landschaft.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften (z.B. Klosteranlage in Troststadt), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-26 Beinerstadt) liegt in einer Entfernung von rund 2,9 km und unterschreitet damit geringfügig den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten, um dem besonderen planerischen Interesse am Repowering angemessen Rechnung zu tragen (gemäß der Vorgabe 5.2.13 des Landesentwicklungsprogramms 2025). Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 444 ha unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Mit dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Windenergie wird der Maximalwert der Umfassung für einzelne Siedlungsbereiche erreicht (Dingsleben). Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 54 %, von denen rund die Hälfte kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 26 % und unterschreitet damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 %. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	Geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 46 ha Waldbiotop-Kernflächen, 9 ha Frischgrünland-Kernflächen, 2 ha Trockenbiotop-Kernflächen und weniger als 1 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- antellig: 176 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- anteilig: 77 ha - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): nein der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- nein
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- nein
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- nein
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- ja: im nördlichen Teil ist ein Erdfall (Kategorie: allgemein) und im südlichen Randbereich eine anthropogene Hohlform durch Rohstoffgewinnung (z.B. Ton- oder Kiesgruben) kartiert
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 125 ha